

**Redaktionsstatut für das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes
Schönau im Schwarzwald**

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald am 31.07.2025 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

I. Zweckbestimmung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband gibt ein amtliches Mitteilungsblatt (Amtsblatt) heraus. Es führt die Bezeichnung „Schönauer Anzeiger“.
2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Verbands. Es dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und der Unterrichtung der Bevölkerung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Verbands sowie der Mitgliedsgemeinden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
4. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Verbandsverwaltung und der Bevölkerung. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen des Verbands bzw. der Gemeinden unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus dem Verband beteiligt sind.

II. Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblatts ist der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald.
2. Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck, A. Stähle, 78329 Stockach
3. Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblatts ist der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter im Amt beziehungsweise der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil ist der Primo-Verlag verantwortlich.
4. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich. Erscheinungstag ist der Freitag jeder Woche. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Sommer und zwei Wochen um den Jahreswechsel erscheinen die Mitteilungsblätter wegen Betriebsferien des Verlags nicht.

III. Allgemeine Grundsätze der Veröffentlichung

1. Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen des Verbands sowie der Gemeinden müssen in das Amtsblatt aufgenommen werden. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Verbands- bzw. Gemeindeorgane, amtliche Hinweise, Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen des Verbands sowie der Gemeinden. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Verbandsverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichem oder kommunalem Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Verbands- und Gemeindeorgane.

2. Ebenso müssen Notruf und Bereitschaftsdienste veröffentlicht werden.
3. Die Texte müssen in neutraler Form verfasst werden (keine „Wir-Form“)
4. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
5. In den Texten sollen keine Abkürzungen verwendet werden, geläufige Abkürzungen wie z.B. sind zulässig
6. Daten werden folgendermaßen, mit einem Leerzeichen nach dem Punkt, geschrieben: Beispiel:
 - 1. August 2016 oder 01.08.2023
 - 10. August 2016 oder 10.08.2023
7. Telefonnummern sind ohne Binde- oder Schrägstrich anzugeben (z. B. 07671 1234)
8. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (docx für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Texte und Bilder werden über das Redaktionssystem des Verlags (Textportal) eingepflegt.
10. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen vor.
11. Redaktionsschluss ist montags, 16 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davorliegenden Werktag vorgezogen. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden.
12. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:
 - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen des Verbands verstößen
 - Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht im Verbandsgebiet haben
 - Tagespolitische Beiträge
 - Leserzuschriften
 - Berichte über politische Wahlveranstaltungen
 - Anonyme Beiträge
13. Für den Anzeigenteil gilt Folgendes:
 - In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu.
 - Anzeigen können direkt beim Primo-Verlag (anzeigenannahme@primo-stockach.de) aufgegeben werden. Anzeigenschluss ist montags, 16 Uhr.
 - Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

IV. Titelseite

1. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen des Verbands sowie den Mitgliedsgemeinden und ihren Einrichtungen zu.
2. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
 - 2.1. Veranstaltungen, für die der Verbandsvorsitzende oder ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde die Schirmherrschaft übernommen hat.
 - 2.2. Jubiläen von ortansässigen Organisationen wie Kirchen oder Vereine.

- 2.3. Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für den Verband bzw. die Gemeinde.
3. Die Reservierung der Titelseite ist pro Verein beziehungsweise Organisation maximal einmal pro Jahr möglich.
4. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen die Titelseite für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen.

V. Kirche, Vereine und Organisationen

1. Die kirchlichen Nachrichten der katholischen und evangelischen Kirche werden als gesonderte Einlage veröffentlicht. Verantwortlich für die Kirchenseiten sind die Katholische Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental und die Evangelischen Kirchengemeinden Schönau und Todtnau.
2. Die ständigen Veranstaltungen sowie das aktuelle Programm aus dem Veranstaltungskalender werden unter der Rubrik „Schwarzwaldregion Belchen“ veröffentlicht.
3. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften können in das Amtsblatt mit aufgenommen werden; Veranstaltungskündigungen von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in Ziff. III enthaltenen Grundsätze in das Amtsblatt aufgenommen.
4. Einladungen zu Generalversammlungen werden einmal mit und einmal ohne Tagesordnung veröffentlicht. Hinweise auf Veranstaltungen (zum Beispiel Sportveranstaltungen, Feste, Konzerte, Kleiderbörsen, Vereinssitzungen, Versammlungen, Tätigkeiten, Treffen) werden maximal zweimal veröffentlicht. Dienstpläne und Standaufsichten werden einmal veröffentlicht.
5. Nachberichte über Veranstaltungen oder Generalversammlungen sollen kurzgefasst und auf das Wesentliche bezogen sein; sie dürfen höchstens 2.500 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen. Es werden nur Nachberichte veröffentlicht, die zeitlich nah an der Veranstaltung liegen; die Abgabe muss spätestens bis zum übernächsten Redaktionsschluss, der auf die Veranstaltung folgt, erfolgen. Der Redaktionsschluss wird strikt eingehalten. Zu spät eingegangene Beiträge werden nicht veröffentlicht.
6. Es kann maximal ein Bild pro Bericht veröffentlicht werden.
7. Das Vereinslogo kann mitabgedruckt werden. Dieses soll ebenfalls in jpg. Format eingereicht werden.

VI. Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen

1. Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen, die in den Gemeinderatsgremien der Verbandsgemeinden vertreten sind, haben ein Veröffentlichungsrecht. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und soll den Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für den Inhalt sind die jeweiligen Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen selber verantwortlich.
2. Der Zeichenumfang der Rubrik beträgt für jede Fraktion, Partei oder Wählervereinigung einmal pro Monat 2.700 Zeichen (mit Leerzeichen). Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.

3. Zur Wahrung des Neutralitätsgebots während Wahlzeiten entfällt das Veröffentlichungsrecht für Fraktionen, Parteien, Wählervereinigungen sowie sonstige politische Vereinigungen, Initiativen oder Gruppierungen im Amtsblatt in den drei Monaten vor dem Monat des Wahltags (Karenzzeit).
Als politische Vereinigungen, Initiativen oder Gruppierungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch zivilgesellschaftliche Organisationen oder lose Zusammenschlüsse, die auf die politische Willensbildung einwirken oder sich zu politischen, gesellschaftlichen oder wahlbezogenen Themen öffentlich äußern.
Während der Karenzzeit sind Veröffentlichungen solcher Organisationen im Amtsblatt unzulässig, unabhängig davon, ob diese unmittelbar wahlbezogene Inhalte oder allgemeine politische Stellungnahmen betreffen.
Die Regelung erstreckt sich auf alle allgemeinen Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO BW, insbesondere Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Amtliche Bekanntmachungen der Wahlbehörden, die zur Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlich sind, bleiben hiervon unberührt.

VII. Bürgerentscheide

1. Hat der Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer III veröffentlicht werden.
2. Bei einem Bürgerbegehren (§21 Abs. 3 GemO BW) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Für den Inhalt gilt Ziffer III entsprechend.
3. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den Inhalt sind auch hier zu beachten.

VIII. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.